

# Ausgabe 5, 26. März 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <a href="http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter\_anmeldung.html">http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter\_anmeldung.html</a>

- 1. Wann gilt welches Gesetz und wann die EU-Verordnungen?
- 2. "Grauzonen des Rechts" Wesentliche Vertragsänderungen
- 3. Elvia Reiserecht-Broschüre 2012 und SRV-Handbuch
- 4. Änderungsvorbehalt in den Reisebedingungen
- 5. Rechte des Kunden bei wesentlichen Vertragsänderungen
- 6. Und zum Schluss: Hotel nicht mehr buchbar Schmerzensgeld?

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die Frühlingsworkshops "Reiserecht A – Z" sind erfolgreich durchgeführt worden und wir greifen zwei in den Workshops gestellte Fragen auf: "Wann kommt welches Gesetz zur Anwendung?" und "Grauzonen – Wesentliche Vertragsänderungen".

Viel	Spass	mit	"Travel	ius	٠.

Rolf Metz		

## 1. Wann gilt welches Gesetz und wann die EU-Verordnungen?

Wer sich etwas näher mit Reiserecht befasst, muss leider feststellen, dass heutzutage der Reiseveranstalter und das vermittelnde Reisebüro nicht nur mit dem Pauschalreisegesetz (PRG) zu tun hat. Es gibt eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, die zu berücksichtigen sind. Und dann ist da auch noch die EU. Hier eine kurze Übersicht:

Ausgangspunkt ist das Bundesgesetz über Pauschalreisen (PRG). Die Pauschalreise ist im Grunde genommen ein Werkvertrag. Sind im Pauschalreisegesetz gewisse Fragen nicht geregelt, greift man auf den Werkvertrag zurück und prüft, ob und wie die Frage dort gelöst ist.

Da das Pauschalreisegesetz sich auf die EU-Richtlinie über Pauschalreisen abstützt und wir diese Richtlinie mit Luftverkehrsabkommen übernommen haben, kann auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes weiterhelfen. Wobei die Schweiz dieses EU-Recht autonom vollzieht. Das heisst, das angerufene Gericht würde prüfen, ob die EU-Lösung mit der schweizerischen Rechtsordnung in Einklang ist.

Bei Pauschalreisen mit internationalem Lufttransport oder einer internationalen Schiffspassage kommen das Montrealer Übereinkommen (MÜ) und das Athener Übereinkommen zur Anwendung. Diese Abkommen regeln spezifische Risiken (Haftung für Personen- und Sachschäden) des Lufttransportes resp. der Hochseeschifffahrt. Sie haben gegenüber dem Pauschalreisegesetz Vorrang. Das heisst, Personen- und Sachschäden beim Flug oder während der Schiffspassage werden ausschliesslich nach dem Montrealer Übereinkommen resp. Athener Übereinkommen beurteilt. Reiseveranstalter sollten daher immer auch diese Risiken in der Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung versichert haben.

Gemäss der EU-Verordnung 2111/2005 ist dem Reisenden die Fluggesellschaft, welche den Flug durchführt, mitzuteilen, sobald diese bestimmt ist. Diese Verordnung regelt auch die "Schwarze Liste" der Fluggesellschaften mit einer Betriebsuntersagung für Europa.

Für den Reisevermittler ist im weiteren das Obligationenrecht von grosser Bedeutung. Dort werden seine Pflichten als Agent geregelt. Zudem finden sich wichtige Regelungen zur Stellvertretung. Das vermittelnde Reisebüro ist ja Stellvertreter des Veranstalters und hat seine Funktion gegenüber dem Kunden offen zu legen.

## 2. "Grauzonen des Rechts" - Wesentliche Vertragsänderungen

In einem Workshop sind wir nach den "Grauzonen des Rechts" gefragt worden. Wo also unklare oder nicht eindeutige Bestimmungen bestehen. Wir greifen nur eine Bestimmung heraus. Und zwar die wesentliche Vertragsänderung vor Abreise.

Wird das Reiseprogramm zwischen Buchung und Abreise geändert, ist dies nur für unwesentliche Änderungen zulässig.

Bei wesentlichen Änderungen hat der Kunde u.a. das Recht, die Reise kostenlos zu annullieren. Nun, was ist eine wesentliche Änderung? Das Gesetz gibt eine Definition: Eine wesentliche Änderung ist eine erhebliche Änderung eines wesentlichen Punktes. – In Workshop löst diese Definition regelmässig Gelächter aus. Betracht man sie näher, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- ein wesentlicher Vertragspunkt wird
- erheblich geändert.

Welche Leistungen einer Pauschalreise sind wesentlich? Sicher der Reisetyp: Badeferien, Rundreise, Seniorenreise. Die Reisedaten, dann die Destination, die Trans-

portmittel, Unterkunft. Im Einzelfall muss die Reiseausschreibung geprüft werden. So sind z.B. auch Prominente, die als Reiseleiter usw. eingesetzt werden, wesentliche Vertragspunkte. Der Reisende ist nämlich bereit, für eine Reise erheblich mehr zu bezahlen, wenn sie von einer "aus Fernsehen und Rundfunk" bekannten Persönlichkeit geleitet wird.

Wird nun einer dieser wesentlichen Punkte erheblich geändert, liegt eine wesentliche Vertragsänderung vor. Prominente sind der einfachste Fall. Diese können nicht ersetzt werden. Wenn das Kreuzfahrtenschiff beschlagnahmt wird, sind Badeferien eine wesentliche Änderung. Ist eine schweizerische Fluggesellschaft versprochen, muss man keine aus einem Dritt-/Viertweltstaat akzeptieren. Das direkt am Meer gelegene Badeferienhotel ist überbucht, das Hotel in der Stadt oder nahe gelegenen Dorf ist eine wesentliche Änderung. – Bei Rundreisen kann z.B. ein Hotel ausgetauscht werden, wenn es gleicher Qualität, in gleicher Lage und im selben Ort liegt. Bei einer Flussfahrt dürfte die Fahrrichtung grundsätzlich nicht wesentlich sein.

#### 3. Elvia-Reiserecht-Broschüre 2012 und SRV-Handbuch

Die Elvia-Reiserecht-Broschüre 2012 hat zum Thema Werbung, Newsletter und individuelle Offerten sowie Bestätigungen. Die Broschüre ist auf Deutsch und Französisch gratis erhältlich: Bestellungen: http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html

Der SRV hat sein Handbuch "Marketing, Recht, Gründung, Kauf und Verkauf eines Reisebüros" vollständig überarbeitet und erheblich erweitert. So haben das Internet und die Social Media ihren gebührenden Platz erhalten. Das Handbuch kann auf Deutsch und Französisch hier bestellt werden: <a href="http://www.reisebuerorecht.ch/srv-handbuch.html">http://www.reisebuerorecht.ch/srv-handbuch.html</a>

# 4. Änderungsvorbehalt in den Reisebedingungen

Bei Prospektausschreibungen, in den Allgemeinen Reisebedingungen finden sich regelmässig Preis- und Programmänderungsvorbehalte. Was ist die rechtliche Wirkung eines Programmänderungsvorbehaltes?

Dieser hat rein informativen Charakter. Gemäss Pauschalreisegesetz sind Programmänderungen nur im engen Rahmen zulässig (siehe zum Begriff "wesentliche Vertragsänderung" oben). Und Art. 19 PRG besagt, dass von gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Reisenden nur abgewichen werden kann, wenn dies das Gesetz ausdrücklich vorsieht.

Dies bedeutet, dass sich der Reiseveranstalter vertraglich kein weitergehendes Änderungsrecht ausbedingen kann (als das Gesetz dies vorsieht).

Was ein wesentlicher Punkt einer Reise ist, entscheidet schlussendlich der Richter. Gleichfalls ob dieser Punkt erheblich geändert worden ist. – Vertraglich lässt sich hier nicht viel machen.

### 5. Rechte des Kunden bei wesentlichen Vertragsänderungen

Das Gesetz räumt dem Kunden bei wesentlichen Vertragsänderungen mehrere Rechte ein:

- Der Reisende kann auf die Änderung annehmen.
- Er kann aber die Änderungen ablehnen und muss keine Annullierungskosten bezahlen.
- Lehnt er die Änderung ab, kann der Veranstalter ihm eine Ersatzreise anbieten. Ist diese gleichwertig oder höherwertig, ist kein Aufpreis zu bezahlen. Ist die Ersatzreise minderwertig, ist der Preisunterschied zurückzuerstatten.
- Nimmt der Reisende an keiner Ersatzreise teil, ist der bereits bezahlte Reisepreis umgehend zurückzubezahlen.
- Der Reisende kann Schadenersatz geltend machen, wenn die wesentliche Programmänderung verschuldet ist (Art. 10 i.V. Art. 14 und 15 PRG).

0

### 6. Und zum Schluss: Hotel nicht mehr buchbar – Schmerzensgeld?

Da hat doch wirklich eine deutsche Familie einen Reiseveranstalter auf Schmerzensgeld verklagt. Grund: Die Familie wollte im gleichen Hotel auf Mallorca wie im Vorjahr ihre Ferien verbringen. Doch nun akzeptierte das Hotel nicht mehr Familien mit Kindern unter 16 Jahren. Das Landgereicht Hannover hat die Klage mit Urteil vom 23.1.2013 "abgeschmettert" (Mitteilung des Deutschen ReiseVerbandes)

Mit freundlichen Grüssen	
Ihr Rolf Metz	

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt Postfach 509, CH-6614 Brissago Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55 info[at]reisebuerorecht.ch www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter anmeldung.html